

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

---

---



---

29. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 30.06.2022

Nummer 24

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- **Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald** 3  
über die Anordnung der Absonderung (Isolation und Quarantäne) bei Erkrankung  
und Verdacht auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2  
(Allgemeinverfügung Quarantäne)

### **Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Der Landrat  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</b>
---

**Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald**

Über die Anordnung der Absonderung (Isolation und Quarantäne) bei Erkrankung und Verdacht auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2  
(Allgemeinverfügung Quarantäne)

Die Geltungsdauer der im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 17 – 2022 vom 05.05.2022 veröffentlichte o.g. Allgemeinverfügung wird bis zum Ablauf des 31.08.2022 verlängert und befristet.

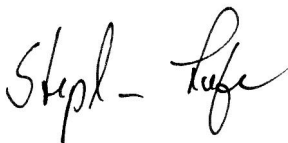
Die Verlängerung erfolgt auf Grund einer Allgemeinen Weisung gemäß § 28 Absatz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 121 Absatz 2 Nummer 2 BbgkVerf an die Landkreise und kreisfreien Städte vom Ministerium für Soziales und Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 24. Juni 2022.

Eine weitere Verlängerung oder vorfristige Aufhebung ist möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald einzulegen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Cottbus, 03050 Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

Lübben, den 28.06.2022



---

Stephan Loge  
Landrat